

BVGer D-3397/2021 vom 16. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3397_2021

FR: TAF D-3397/2021 du 16 septembre 2021

IT: TAF D-3397/2021 del 16 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist geleistet wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlings-eigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vor-bringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM verweist zur Begründung seiner Verfügung vom 23. Juni 2021 im Asylpunkt zunächst auf seinen Asylentscheid vom 28. Juni 2019 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3893/2019 vom 7. Oktober 2019, wonach die Zwangsrekrutierung durch die LTTE, die (...)monatige Inhaftierung im (...)Camp und die weiteren Probleme mit den Behörden nicht geglaubt werden könnten. Zudem sei festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin kein spezifisches Risikoprofil erfülle. Auch die aktuelle politische Situation in Sri Lanka vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen, zumal kein persönlicher Bezug der Beschwerdeführerin zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive zu deren Folgen ersichtlich sei. Es gebe zudem zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volks- oder Berufsgruppen unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien.

E. 5.2

In der Beschwerde wird demgegenüber vorgebracht, die Identität der Beschwerdeführerin sei den sri-lankischen Behörden durch ihre Affiliation mit der Regierungsopposition und ihrer Unterstützung der ehemaligen LTTE-Bewegung bekannt geworden. Die Behörden seien über ihre Identität nicht nur in Kenntnis, sondern würden auch aktiv nach ihr suchen. Es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Behörden aktuell und in naher Zukunft gezielt gegen Oppositionelle oder der Opposition verdächtige Personen vorgehen. Auch die in C._____ durchgeführten Datenerhebungen der Haushalte seien ein klares Zeichen der voranschreitenden Repressionsmassnahmen und Einschüchterungstaktiken der Behörde. Zudem verfüge Präsident Gotabaya Rajapaksa zunehmend diskriminierende Massnahmen gegen die tamilische Bevölkerung, um diese zu schikanieren. Die Vorinstanz stelle sich ungerechtfertigterweise auf den Standpunkt, dass die Repression keine kollektive Verfolgungsgefahr für bestimmte Bevölkerungsgruppen bedeute. Die Beschwerdeführerin wäre bei einer allfälligen Rückkehr erneuter Inhaftierung, anderweitiger gewaltsamer Einschüchterung oder Schlimmerem schutzlos ausgeliefert. Die über (...) Monate andauernde Haft im (...)Camp C._____ liege über zehn Jahre zurück und stelle bis heute eine einschneidende und traumatische Lebenserfahrung dar. Es könne und dürfe aus diesem Grund nicht von der Beschwerdeführerin erwartet werden, dass sie in der Lage sei, die Vorkommnisse in so detaillierter und substantiierter Weise vorzubringen, wie dies im unmittelbaren Nachgang der Haft wohl möglich gewesen wäre, wobei auch in diesem Zeitpunkt ihre damit verbundene Betroffenheit unbedingt hätte berücksichtigt werden müssen. In jedem Fall sei den Befragungen der Beschwerdeführerin und ihrer Familie durch das CID Rechnung zu tragen. Dass es den Behörden möglich gewesen sei, die Angehörigen ausfindig zu machen, zeige klar, dass erstere in Besitz ihrer Personalien

seien. Zudem würden auf Grundlage des Anti-Terror-Gesetzes willkürliche Verhaftungen erfolgen. Im Rahmen der sogenannten "Deradikalisierungshaft" könne jeder, welcher einer gewaltsamen Handlung oder der Unruhestiftung auch nur verdächtigt werde, bis zu zwei Jahren inhaftiert werden. Diese Haft stelle deshalb eine drohende Konsequenz der Assoziierung der Beschwerdeführerin mit den LTTE und somit eine akute, konkrete beziehungsweise individuelle Gefahr im Falle einer Rückkehr dar.

E. 6.1

Wie das SEM zutreffend festhielt, gelangte das Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil D-3893/2019 vom 7. Oktober 2019 zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zwangsrekrutierung durch die LTTE, ihre (...)monatige Inhaftierung im (...)Camp und die weiteren Probleme mit den Behörden nicht geglaubt werden könnten (vgl. a.a.O. E. 8.7). Eine (erneute) Glaubhaftigkeitsprüfung dieser bereits im ordentlichen Asylverfahren rechtskräftig als unglaubhaft beurteilten Verfolgungsvorbringen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf die Vorbringen in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Vorgeschichte den Behörden bekannt und als Folge davon gefährdet sei, ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 6.2

Was die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur allgemeinen Lage in Sri Lanka anbelangt, haben die politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht zu einer Situation geführt, die zu einer Änderung der im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (vgl. a.a.O. E. 8) entwickelten Rechtspraxis Anlass geben könnte (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-6312/2019 vom 5. August 2021 E. 5.2.1). Die im Rahmen des hier zu beurteilenden Gesuchs dokumentierte Entwicklung verdeutlicht lediglich, dass die im genannten Referenzurteil erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht erwog in seinem Urteil D-3893/2019 vom 7. Oktober 2019, im Falle der Beschwerdeführerin sei ein persönliches Profil, welches die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen könnte, so dass sie bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte, nicht ersichtlich (vgl. a.a.O. E. 9.3). An dieser Einschätzung ist unter Verweis auf die vollumfänglich zu bestätigenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 23. Juni 2021 (vgl. S. 4 f.) festzuhalten. Nachdem die bisherigen Verfolgungsvorbringen allesamt als unglaubhaft beurteilt wurden, sind keinerlei Hinweise ersichtlich, wonach der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Es erübrigt sich deshalb, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 6.4

Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Mehrfachgesuch abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.3

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann vorab auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3893/2019 vom 7. Oktober 2019 verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf die Beschwerdeführerin nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. a.a.O. E. 12.3 - 12.6). An dieser Einschätzung vermögen auch die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3664/2021 vom 26. August 2021 S. 9 f., vgl. auch angefochtene Verfügung S. 5 f.).

E. 8.4.1

In der Beschwerde wird schliesslich vorgebracht, die gesundheitliche Lage in Sri Lanka aufgrund der Covid-19-Pandemie habe sich im Vergleich zu anderen Ländern in den letzten Monaten derart verschlechtert, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in eine medizinische Notlage geraten könnte. Besorgniserregend seien in jüngster Zeit vor allem die "neuen" Virusmutationen, welche zu einem rasanten Anstieg der Infektionszahlen führen würden. Die gesundheitliche Lage sei weitgehend ausser Kontrolle geraten, und Sri Lanka werde momentan als Risikogebiet eingestuft. Der Beschwerdeführerin drohe im Falle einer Rückkehr eine Infizierung, wobei nicht damit gerechnet werden könne, dass sie im Falle eines ernsteren Verlaufs die nötige medizinische Hilfe erhalte, um allfällige fatale gesundheitliche Schäden zu verhindern.

E. 8.4.2

Wie das SEM zu Recht ausführte, steht die blosse Möglichkeit einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für sich alleine dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich - wenn überhaupt - um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation in Sri Lanka angepasst wird (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3200/2021 vom 21. Juli 2021 E. 8.4.2 m.w.H.).

E. 8.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als (weiterhin) zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 1. September 2021 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.